

Tabak-Arbeiter

Nr. 28 / Bremen, den 12. Juli 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Der monatliche Bezugspreis beträgt vierzig Goldpfennig ohne Bringerlohn.
— Reklamationsfrist Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalefeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6048. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 201. — Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsauschuß: E. Schöne, Hamburg, Weisenbinderhof, Zimm. 45/46.

Am 12. Juli ist der 28. Wochenbeitrag fällig.

Die Lage der Tabakarbeiter.

Unzureichende Löhne.

Neben der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit, die wir in der vorigen Nummer dieser Zeitung zum Gegenstand kritischer Betrachtungen machten, sind es die unzureichenden Löhne, welche den Tabakarbeitern die größten Sorgen bereiten. Die erzielten Verdienste reichen in den allermeisten Fällen nicht aus, um auch nur die notwendigsten Dinge zum Lebensunterhalt kaufen zu können. Nicht umsonst haben sich die Tabakarbeiterverbände in den Industriezweigen, in denen die Löhne zentral festgesetzt werden, gemeinsam mit Lohnforderungen an die zuständigen Unternehmerorganisationen gewandt; die Not der Tabakarbeiter ist zu groß.

Unter den Tabakarbeitern soll es hier und da immer noch Leute geben, die trotz aller trüben Erfahrungen in der Vergangenheit auf die „soziale Einsicht“ der Tabakindustriellen bauen. Wir haben solchen Illusionen niemals nachgegeben, sondern es immer als unsere Pflicht betrachtet, die Tabakarbeiter darüber aufzuklären, daß Lohnfragen Machtfragen sind. Bei dieser Aufklärungsarbeit werden wir von den Tabakindustriellen — wenn auch wider Willen — wirksam unterstützt, indem sie immer neue Beweise für die Richtigkeit unserer Behauptung liefern. So jetzt wieder. Wie aus unseren früheren Veröffentlichungen ersichtlich, haben sowohl die Zigarrenfabrikanten wie auch die Rauchtobak- und Schnupstobakhersteller die Lohnforderungen der Tabakarbeiter mit mehr und minder schönen Worten abgelehnt, und ihren Ablehnungen eine Begründung beigegeben, die einen Hund jammern kann.

So begründet der RdZ. die Ablehnung der Lohnforderungen der Tabakarbeiter u. a. damit, daß „bei der Festsetzung unserer Goldlöhne im Gegensatz zu anderen Industrien der Weg beschritten worden ist, daß die Friedenslöhne im Durchschnitt nicht allein erreicht, sondern sogar überschritten worden sind“. „Daß du die Nase ins Gesicht behältst“, würde der selige Onkel Bräsig zu dieser Begründung gesagt haben. Wir sind in der Lage, den Nachweis zu erbringen, daß die jetzigen Goldlöhne in recht vielen Fällen — zum Teil nicht unerheblich — hinter den Friedenslöhnen zurückbleiben. Aber zugegeben, es wäre so, wie der RdZ. schreibt, was würde denn damit bewiesen sein? Doch höchstens, daß die Friedenslöhne in der Zigarrenindustrie unglaublich niedrig waren; aber niemals, daß die jetzigen Goldlöhne ausreichend und die Lohnforderungen der Tabakarbeiter unberechtigt sind. In der Vorkriegszeit genoß die Tabakindustrie den traurigen Ruhm, mit ihren Löhnen immer an letzter Stelle zu stehen. Wenn sich das Bild nach dem Kriege ein wenig geändert hat, so ist das in der Hauptsache auf das Erstarken des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes zurückzuführen; die Zigarrenfabrikanten können sich das jedenfalls nicht als Verdienst anrechnen. Und wenn die Zigarrenfabrikanten ein so großes Gewicht auf die Friedenslöhne legen, wie steht es denn mit den Friedenspreisen? Die Reichsindexziffer, die immer noch hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, belief sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts auf das 1,17 (billionen-)fache der Vorkriegszeit. Gemessen an den Friedenspreisen würden also die Tabakarbeiter, selbst wenn sie rein zahlenmäßig überall die Friedenslöhne bekämen, in Wirklichkeit nur 85,47 Prozent der Friedenslöhne erhalten. Was das bei den niedrigen Friedenslöhnen in der Tabakindustrie bedeutet, darüber brauchen wir weitere Ausführungen nicht zu machen. Alle Tabakarbeiter können darüber Auskunft geben, besonders diejenigen, die bei den einfacheren und billigeren Arbeiten beschäftigt sind.

Nicht besser als die Zigarrenfabrikanten begründen die Rauchtobak- und Schnupstobakhersteller ihre ablehnende Stellungnahme den Lohnforderungen der Tabakarbeiter gegenüber. Wir erinnern nur an ihre Behauptung, die im März vereinbarten Löhne hätten eine für die damalige Zeit derart reichliche Bemessung erfahren, daß damit eine im April oder Mai kommende Teuerung als abgegolten anzusehen wäre. Wir und mit uns die in der Rauchtobak- und Schnupstobakindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind wirklich anderer Ansicht über die Bemessung der Löhne im März. Die Löhne waren schon damals unzureichend und sind es heute erst recht, wo wir einen Stand der Teuerung haben, wie er in diesem ganzen Jahre noch nicht zu verzeichnen gewesen ist. Das steht zwar im Widerspruch mit dem Urteil der Wirtschafts-Sachverständigen der Rauchtobak- und Schnupstobakfabrikanten (die in Aussicht gestellt hatten, daß die Preislenkung mit Sicherheit für die nächste Zeit anhalten und fortschreiten dürfte), ist aber doch eine Tatsache, die man nicht aus der Welt schaffen kann. Und da die Rauchtobak- und Schnupstobakarbeiter von ihrem Verdienst und nicht von irrigen Voraussetzungen irgendwelcher Wirtschafts-Sachverständigen leben müssen, ist eine Aufbesserung ihrer Löhne dringend erforderlich.

Wir müssen darauf verzichten, uns über die Löhne derjenigen Tabakarbeiter zu äußern, deren Bezüge örtlich oder bezirklich vereinbart werden, weil sie zu verschiedenartig sind. Es würde aber irrig sein, daraus schließen zu wollen, daß die Löhne der Arbeiter in der Zigaretten- und Rauchtobakindustrie und in den Vergärungsbetrieben überall zufriedenstellend wären. Im Gegenteil, auch in diesen Zweigen der Tabakindustrie gibt es noch Orte und Betriebe, wo die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen dringend der Aufbesserung bedürfen. Hier wie in den Zweigen der Tabakindustrie, wo die Löhne zentral festgesetzt werden, wird die organisatorische und agitatorische Regsamkeit der Tabakarbeiter auf gewerkschaftlichem Gebiete die „Bewilligungsfreudigkeit“ der Unternehmer beeinflussen können, denn, um es noch einmal zu sagen: Lohnfragen sind Machtfragen.

Die freien Gewerkschaften zum Sachverständigengutachten.

Der Reichstag hat bekanntlich am 6. Juni dem Dawes-Gutachten zugestimmt und damit die Regierung Marx mit der Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzestexte beauftragt. Der Reichstag wird voraussichtlich noch im Juli zu einigen dieser Gesetze Stellung nehmen und darüber entscheiden.

Für die Gewerkschaften erwächst nunmehr die Pflicht, für eine gerechte Verteilung der Reparationslasten einzutreten und gegenüber der Regierung wie im Reichstage den Arbeitnehmerstandpunkt in den Vordergrund zu stellen. Den Gewerkschaften ist der Weg vorgezeichnet, denn sie haben seit Kriegsende in wiederholten Kundgebungen ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit zu Reparationsleistungen zu erkennen gegeben. Ueber die Verteilung der Lasten ist im deutschen Volke eine Einigung bisher nicht erzielt worden; deshalb sind letzten Endes die wiederholten Sanktionen, Ruhrbesetzung, Markkatastrophe und wirtschaftlicher Zusammenbruch dem Volke, insbesondere den Arbeitnehmern, nicht erspart geblieben. Für die deutschen Lohn- und Gehaltsempfänger gab es nun die Frage zu entscheiden, entweder das Dawes-Gutachten (das nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden konnte) als Grundlage für die künftige Erfüllungspolitik anzunehmen, oder aber in aller Kürze unweigerlich in eine neue Inflationsperiode und damit in das unvermeidliche Chaos hineinzurennen, das weit schlimmer wirken mußte als im Oktober-November 1923 der Markverfall. Die arbeitenden Schichten sträuben sich mit allen Kräften gegen eine

Wiederholung der Hungerperiode des Jahres 1923. Die deutsche Wirtschaft wird auch bei Erfüllung des Dawes-Gutachtens unter erheblichem Steuerdruck leiden. Wenn auch an der Einleitung zum Gutachten darauf verwiesen ist, daß mit der Reparationsleistung die Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht ungünstiger als die aller übrigen Länder sein soll, so ist das nichts anderes als eine schöne Geste, die in der volkswirtschaftlichen Betrachtung des Gutachtens keinerlei Stütze findet. Ueber den Anteil an den künftigen öffentlichen Lasten gibt es in einer auf Kampf gegründeten Wirtschaftsordnung, wie es die kapitalistische nun einmal ist, keine friedliche Verständigung zwischen den Klassen und Wirtschaftskreisen. Deshalb sind größere soziale Kämpfe in Deutschland für die Zukunft sehr wahrscheinlich.

Aus dem Verlauf der letzten fünf Jahre haben aber die Ententevölker und deren Regierungen die eine Gewißheit gewonnen, daß Wiedergutmachungen nur geleistet werden können, wenn das deutsche Industrievolk weltwirtschaftlich sich frei bewegen kann und aller militärische und wirtschaftliche Druck von ihm genommen ist. Fünf sogenannte Friedensjahre waren erforderlich, um an die Stelle der militärischen Gewaltpolitik diesen Beginn wirtschaftlicher Einsicht zu setzen. Die deutschen Gewerkschaften haben in Gemeinschaft mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in den verflochtenen Jahren wiederholt Vorschläge über den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas und die Lösung des Reparationsproblems den herrschenden Gewalten unterbreitet. Die privatkapitalistischen Interessen in den beteiligten Ländern ließen es jedoch zu einer internationalen Verständigung nicht kommen.

Den Gewerkschaften erwächst nun die Pflicht, aus dem Gutachten die für die arbeitende Bevölkerung sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine Freie Angestelltenbund und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund haben eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag hat, das Gutachten auf seine wirtschafts- und sozialpolitischen Auswirkungen zu prüfen, um daraus die im Interesse aller Arbeitnehmer liegenden steuerpolitischen Folgerungen einer gerechten Verteilung der Lasten zu ziehen und dementprechende Forderungen an Regierung und Reichstag zu stellen.

Die Kommission wird ihre Stellungnahme in einer Denkschrift zusammenstellen und diese den gesetzgebenden Körperschaften und der Öffentlichkeit demnächst unterbreiten.

In dieser Denkschrift wird auch zu den Empfehlungen der Sachverständigen, die sich auf die Schaffung eines Zwischenhandelsmonopols für Tabakfabrikate beziehen, Stellung genommen werden. Ein Vertreter unserer Organisation hat die Kommission eingehend über die Stellungnahme des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes informiert.

Im übrigen haben die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, ADGB, Afa-Bund und ADA, in einer Eingabe an die Reichsregierung den Standpunkt der freien Gewerkschaften zum Sachverständigengutachten wie folgt dargelegt:

Den Gewerkschaften ist bekannt, daß die Reichsregierung eifrig an der Durchführung der Anregungen arbeitet, die das Sachverständigengutachten der Dawes-Kommission für den deutschen Haushalt und die Gestaltung der Steuern gegeben hat. Sie vermischen aber jedes Anzeichen dafür, daß auch den Anregungen nachgegangen wird, die in dem Gesamturteil der Sachverständigen über die deutsche Steuererhebung sehr umrissen worden sind. Die Sachverständigen haben der Schlussfolgerung nicht entgehen können, daß die reicheren Klassen in Deutschland in den letzten Jahren von dem in Kraft befindlichen Steuersystem nicht in angemessener Weise erfaßt worden sind, weder in einem Maße, das sich mit Rücksicht auf die Besteuerung der arbeitenden Klasse rechtfertigen würde, noch in einem Maße, daß mit der Belastung der reicheren Klasse in anderen Ländern vergleichbar wäre. Das Gutachten der Dawes-Kommission unterstreicht die Notwendigkeit, schon für das laufende Einkommensteuerverjahr wichtige gesetzliche Ergänzungen vorzunehmen. Das gilt im besonderen für die Einkommensteuer der sich selbst Einkommenden und für die Auslandsverdienste, aber ebenso für die Besteuerung der Gewinnverwertungsgegenstände und für den Abbau der Umsatzsteuer. Auch den Ertrag der deutschen Erbschaftsteuer haben die Sachverständigen als „außerordentlich niedrig“ bezeichnet.

Die Gewerkschaften ersuchen die Reichsregierung um Aufklärung darüber, welche Maßnahmen im besonderen nach dieser Richtung im Interesse einer gerechten Verteilung der Wiederanmachungslasten in Angriff genommen worden sind. Sie haben auch das höchste Interesse daran, zu erfahren, welche sonstigen steuerlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der indirekten Steuern vorbereitet werden.

Die Spitzenverbände halten eine Aussprache mit der Reichsregierung für außerordentlich dringend. Mächtige Interessentenorganisationen organisieren systematisch den Widerstand gegen die Staatsnotwendigkeiten und scheuen dabei, wie erst jüngst die Vertreter der Landwirtschaft, sogar vor Drohungen nicht zurück. Die Bestrebungen

dieser Kreise münden sämtlich in dem einen Wunsch, in Zukunft möglichst von den Lasten, die Deutschland zu tragen hat, frei zu werden und sie auf die Arbeitnehmer abzuwälzen. Das steigert selbstverständlich die Erbitterung der Arbeitnehmer aufs höchste. Die vielen Millionen Arbeitnehmer, die in den Gewerkschaften vereinigt sind, lehnen entschieden die Auffassung ab, daß wachsende Entbehrungen und steigende Not in den breiten Massen des Volkes eine zur Gesundung unerhebliche Notwendigkeit seien.

Die Unterzeichneten bitten die Reichsregierung, tunlichst bald Tag und Stunde zu einer Aussprache mit Vertretern der unterzeichneten gewerkschaftlichen Spitzenverbände bestimmen zu wollen.

Die unzulängliche Erwerbslosenfürsorge.

Im Spitzenartikel der vorigen Nummer dieser Zeitung beschäftigten wir uns mit der Lage der arbeitslosen und kurzarbeitenden Tabakarbeiter und kritisierten dabei die Unzulänglichkeit der sogenannten Erwerbslosenfürsorge. Aber es sind nicht nur die Tabakarbeiter, die über die Erwerbslosenfürsorge Klage führen; auch die übrigen Arbeiter sind darüber mit Recht ungehalten. Das hat dem Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Veranlassung gegeben, am 4. und 5. Juli, zusammen mit den von ihm zusammenberufenen Bezirkssekretären des Reiches zu einigen dringenden Fragen der Erwerbslosenfürsorge wie folgt Stellung zu nehmen:

Die gegenüber der schweren Krise des Arbeitsmarktes völlig unzureichenden Einrichtungen der Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitsvermittlung geben Veranlassung, zu betonen, daß Vorsorge getroffen werden muß, um eine größere Einheitlichkeit zwischen Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung herzustellen. Die in allen Bezirken des Reiches beobachteten unerträglichen Härten bei der Zubilligung der Erwerbslosenunterstützung, der Nichtunterstützung großer Massen Erwerbsloser macht eine schnelle Ablösung der bisherigen Verordnung durch ein Arbeitslosenversicherungsgesetz, das ein der Beitragspflicht entsprechendes Unterstützungsrecht der Versicherten gewährleistet, notwendig. Bis dahin muß jedoch verhindert werden, daß die Verwaltungsbehörden wegen angeblich „mangelnder Bedürftigkeit“ oder weil die Erwerbslosigkeit nicht „Kriegsfolge“ ist, große Massen tatsächlich bedürftiger Erwerbsloser ohne Unterstützung lassen. Die Erwerbslosenunterstützung muß der notwendigen Existenzbedingung der Erwerbslosen angepaßt und dementsprechend wesentlich erhöht werden. Die Kurzarbeiterunterstützung muß wieder eingeführt werden. Bis zur Schaffung einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung muß die Erwerbslosenfürsorge auf Grund der bestehenden Verordnung zweckentsprechend ausgestaltet werden, um die dringenden Arbeiten zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit zu gewährleisten. Dazu gehört in erster Linie die Schaffung einer einheitlichen Reichsbeitragsgemeinschaft, um unter den durch die Krise ganz unterschiedlich betroffenen Bezirken den notwendigen Ausgleich zu erzielen. Abzulehnen ist der Versuch, alle die Erwerbslosenfürsorge betr. Maßnahmen grundsätzlich nur den Ländern zuzuweisen. Die Einheitlichkeit der Erwerbslosenfürsorge für das ganze Reich darf nicht gestört werden. Da eine Reichsbeitragsgemeinschaft nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, muß sofort als Vorstufe eine ausgleichende Gefahrengemeinschaft für den Bereich jedes Landesamtes für Arbeitsvermittlung gebildet werden. Diese Regelung begegnet besonders in Preußen starken Widerständen, weil das Wohlfahrtsministerium bestrebt ist, die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge unter Ausschaltung der Selbstverwaltung der Beitragsträger grundsätzlich zur Aufgabe der allgemeinen Staatsverwaltung zu machen. Gegen diese Regelung muß schärfste Bewahrung eingeleitet werden, weil sie die notwendige Verbindung zwischen Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung hindert. Die Zusammenfassung aller, die unterstützende und die vorbeugende Erwerbslosenhilfe betreffenden Aufgaben muß im Gegenteil beschleunigt durchgeführt werden. Dieses kann nur unter der tatsächlichen und verantwortlichen Mitwirkung der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschehen. Hierzu sind die Landesämter für Arbeitsvermittlung berufen. Diese sind zweckentsprechend auszubauen und mit genügend weitgehenden Verwaltungsbefugnissen auszustatten. Der Versuch, in Preußen unter Umgehung der Landesämter Beitragsgemeinschaften für den Bereich der Regierungsbezirke einzurichten und den Regierungspräsidenten die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge zu übertragen, muß abgelehnt werden. Der Bezirk ist für einen Gefahrengleich zu klein. Verwaltungsausschüsse für den Bereich eines Regierungsbezirkes bestehen nicht. Es muß abgelehnt werden, solche besonderen Körperschaften zu bilden, lediglich, um die nach der Reichsverordnung notwendige Beitragsfestsetzung zu ermöglichen, da diese Körperschaft keine Selbstverwaltung darstellt, sondern nur zur Beitragsfestsetzung berufen wäre, ohne weitere Rechte zu haben. Desgleichen muß abgelehnt werden, die Beitragsfestsetzung für den Regierungsbezirk durch den Verwaltungsausschuß irgend eines örtlichen Arbeitsamtes vorzunehmen. Die Gewerkschaftsvertreter werden aufgefordert, dahingehenden Ansuchen der Regierungsbehörden nicht zu entsprechen.

Im Landtag des Volksstaates Hessen hat unser Kollege Kiel mit Unterstützung der sozialdemokratischen Fraktion

einen Antrag eingebracht, worin die hessische Regierung ersucht wird, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Kurzarbeiterunterstützung wieder obligatorisch eingeführt werde. Der hessische Minister für Arbeit und Wirtschaft hat sich bereit erklärt, den Antrag unseres Kollegen Kiel besüßwortend weiterzugeben.

Nach uns zugegangenen Informationen wird sich die Reichsregierung in aller Kürze mit dieser Frage beschäftigen. Hauptsächlich beschäftigt sich die Reichsregierung dann nicht nur mit der Frage, sondern kommt auch zu Beschlüssen, die den berechtigten Ansprüchen der Kurzarbeiter und der Arbeitslosen genügen.

Der Arbeitsurlaub in den verschiedenen Ländern.

(I.G.B.) Während vor dem Weltkriege hauptsächlich nur den Staats- und Gemeindeangestellten und -arbeitern ein bezahlter Urlaub gewährt wurde und es zu den Seltenheiten gehörte, daß ähnliche Bestimmungen auch für die Lohnarbeiter einzelner Betriebe oder Berufe Geltung hatten, hat sich seit Beendigung des Krieges dieser Brauch stark verbreitet. In einigen Ländern, so z. B. in Finnland, Oesterreich, Rußland und Polen, bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach allen Arbeitern das Recht auf einen jährlichen bezahlten Urlaub zusteht. Nach den uns vorliegenden Angaben geben wir nachstehend eine Uebersicht über den Stand der Urlaubsfrage in verschiedenen Ländern:

Finnland: Nach dem Tarifvertragsgesetz steht jedem Arbeiter, welcher ununterbrochen ein Jahr bei demselben Unternehmer beschäftigt gewesen ist, das Recht auf einen jährlichen bezahlten Urlaub von 7 Arbeitstagen zu. Arbeiter mit halbjährlicher Beschäftigung erhalten einen Urlaub von 4 Arbeitstagen. Einschränkende Vereinbarungen über Urlaub sind ungültig.

Oesterreich: Nach dem Arbeiterurlaubsgesetz haben gewisse Klassen von Arbeitern Anspruch auf Urlaub, und zwar in der Dauer von einer Woche bei einjähriger ununterbrochener Beschäftigung und von zwei Wochen nach fünfjähriger Beschäftigung.

Rußland: Für alle mit Lohnarbeit beschäftigten Personen, die mindestens 5½ Monate hindurch ununterbrochen in der gleichen Stellung tätig waren, beträgt der Urlaub mindestens 2 Wochen, für Minderjährige unter 18 Jahren einen Monat. Personen, die in besonders gesundheitschädlichen oder gefährlichen Betrieben arbeiten, sind außer dem genannten Urlaub noch Ergänzungsurlaube von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Für Saisonarbeiter ist der Urlaub durch einen 6 proz. — in gesundheitschädlichen Betrieben 12 proz. — Lohnzuschlag zu ersetzen.

Polen: Nach dem am 1. Juli 1922 veröffentlichten Gesetz erhalten alle Lohnarbeiter nach einjähriger Beschäftigung im gleichen Betriebe einen bezahlten Urlaub von 8 Arbeitstagen, Arbeiter mit dreijähriger Beschäftigung 15 Tage. Minderjährige unter 18 Jahren und Lehrlinge in Kleinbetrieben oder Handwerksbetrieben erhalten nach einjähriger Beschäftigung einen jährlichen ununterbrochenen Urlaub von 15 Tagen. Kopfarbeiter im Handel, in der Industrie oder auf Bureaus sind nach sechsmonatlicher Beschäftigung bei derselben Unternehmung zu einem zweiwöchigen Urlaub, nach einjähriger Beschäftigung zu einem vierwöchentlichen Urlaub berechtigt.

In den meisten anderen Industrieländern enthält ein großer Teil der abgeschlossenen Tarifverträge Bestimmungen über die Gewährung eines bezahlten Urlaubes. So enthielten von den am 31. Dezember 1921 in Deutschland in Kraft stehenden Tarifverträgen 72 Pzt. derselben (die 86 Pzt. aller durch solche Verträge gebundenen Arbeiter umfaßten) Bestimmungen über Urlaub. Die durchschnittliche Urlaubsdauer war in 50 Pzt. der Verträge 3 Tage und in weiteren 41 Pzt. der Verträge über 3—6 Tage.

England: Nach den beim Arbeitsministerium eingegangenen Berichten sind in über hundert Tarifverträgen Bestimmungen über die Gewährung eines bezahlten Urlaubes aufgenommen. In den meisten Verträgen wird bestimmt, daß für alle gesetzlichen Feiertage der Lohn zu zahlen ist und daß jedem Arbeiter das Recht auf einen jährlichen Urlaub mit vollem Lohn zusteht. Die Urlaubsdauer beträgt meistens 3—12 Arbeitstage. Im allgemeinen ist ein 6- bis 12 monatliches Arbeitsverhältnis Voraussetzung für die Bezahlung des Urlaubes. In einigen Fällen wird eine Entschädigung an diejenigen Arbeiter festgesetzt, die vor Antritt des Urlaubes ihr Arbeitsverhältnis lösen.

In Italien wird ein bezahlter Urlaub in den meisten hauptsächlichsten Industriezweigen gewährt. Die Länge des Urlaubes schwankt von sechs Tagen in der chemischen Industrie, der Metall- und Textilindustrie, bis zu 12 oder 15 Tagen in Gas- und Elektrizitätswerken und im Buchdruckgewerbe. In den meisten Fällen werden die Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungsdauer anspruchsberechtigt.

Jugoslawien: Aus einem vom Gewerbeinspektor erstatteten Bericht geht hervor, daß die Zahl der Verträge, die die Gewährung von Urlaub vorsehen, im Steigen begriffen ist. Zu den in dieser Hinsicht besonders begünstigten Berufen gehören die Buchdrucker und Gemeindegewerksarbeiter. So haben die Buchdrucker des Belgrader Bezirks bis zu 15 Tagen Urlaub mit vollem Lohn, während die Buchdrucker im Serajewoer Bezirk Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 4 Tagen nach einjähriger Beschäftigung haben, steigend auf 14 Tage nach fünfjähriger Beschäftigung. Im gleichen Bezirk erhalten die Gemeindegewerksarbeiter nach einjähriger Dienstzeit einen 14 tägigen Urlaub, steigend auf 4 Wochen nach 10 jähriger Dienstzeit.

Norwegen: In fast allen Tarifverträgen sind Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub enthalten. Die Länge des Urlaubes betrug früher fast allgemein 12 Arbeitstage. Bei den Tarifierneuerungen der letzten beiden Jahre wurde die Urlaubsdauer für die Arbeiter derjenigen Industrien, die der Konkurrenz des Auslandes ausgesetzt waren, herabgesetzt, während u. a. für die Arbeiter der Bauindustrie die Urlaubsdauer unverändert blieb. Im Jahre 1923 betrug die Länge des Urlaubes für die organisierten Arbeiter durchschnittlich 9 Tage.

Schweden: Von den im Jahre 1922 abgeschlossenen Tarifverträgen enthielten 996, 215 733 Arbeiter umfassende Verträge oder 77 Pzt. der bei allen Verträgen insgesamt in Betracht kommenden Arbeiterschaft, Bestimmungen über Urlaubsgewährung, während in 420 Verträgen für 64 039 Arbeiter kein Urlaub vorgesehen war. Bei 444 Verträgen mit 123 887 Arbeitern betrug die Urlaubsdauer weniger als eine Woche, bei den übrigen Verträgen von 6—12 oder mehr Arbeitstage.

Tschechoslowakei: Ein Gesetzentwurf über Arbeiterurlaub ist seinerzeit dem Parlament vorgelegt worden, jedoch noch nicht erledigt. Für die Bergarbeiter ist der Urlaub gesetzlich festgelegt. Von den im Jahre 1921 abgeschlossenen, 8800 Betriebe umfassenden Tarifverträgen enthielten 238 Verträge für 7200 Betriebe eine Bestimmung über Urlaubsgewährung. In den meisten Fällen betrug die Urlaubsdauer mehr als 3 und weniger als 14 Tage.

Auch in anderen, in dieser Uebersicht nicht genannten Ländern, z. B. in der Schweiz bestehen für einen Teil der Arbeiter tarifliche Bestimmungen über Gewährung eines bezahlten Urlaubes. Genauer, das ganze Land umfassende Angaben liegen uns jedoch nicht vor, wie ja überhaupt die Angaben über Arbeiterurlaube noch sehr unvollständig sind. Erwähnt sei noch die Urlaubsbestimmung im Tarifvertrag für die Tabakindustrie Dänemarks, wonach alle Betriebe des ganzen Landes in einer bestimmten Woche während des Sommers geschlossen bleiben bei Weiterzahlung des vollen Lohnes bzw. des durchschnittlichen Akkordverdienstes.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Zigarrenfabrikanten lassen sich Zeit.

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 26 teilten wir mit, daß der RdZ das zweite Schreiben der Tabakarbeiterverbände zur Lohnfrage den Mitgliedern seiner Tarifkommission und seinen Bezirksgruppen unterbreitet hat. Ueber die Stellungnahme dieser Körperschaften lag bis zum Redaktionsschluß noch keinerlei Mitteilung vom RdZ vor. Es ist die alte, bekannte Tatsache: Wenn es sich um Lohnforderungen der Tabakarbeiter handelt, lassen sich die Zigarrenfabrikanten immer recht viel Zeit. Anders ist es, wenn es gilt, Monopol- und Steuerfragen abzuwehren.

Der Bezirkstarifvertrag Nordost allgemein verbindlich

Der am 11. April 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag für das deutsche Gebiet östlich des polnischen Korridors ist mit Wirkung vom 3. März 1924 an für allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf das Schlichtungsverfahren, sowie ferner nicht auf die in den Bezirkstarifvertrag übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 27. Februar 1924, soweit diese von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen sind. Die allgemeine Verbindlichkeit des früheren Bezirkstarifvertrages tritt außer Kraft.

Aus der Kautabakindustrie Lohnhöhung in Rendsburg.

Den Mitgliedern unseres Verbandes ist bekannt, daß die norddeutschen Kautabakfabrikanten es ablehnen, mit unserem Verband einen Bezirkstarif abzuschließen. Um dennoch eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, haben sich die norddeutschen Kautabakarbeiter mit Lohn- und Tarifforderungen an die einzelnen Unternehmer gewandt. Bei der Firma M. Hansen in Rendsburg führte dieses Vorgehen zur Erhöhung der Akkordlöhne um 12 Prozent. Die Stundenlöhne wurden für weibliche Zeitlohnarbeiter auf 30 und für männliche Zeitlohnarbeiter auf 50 M festgesetzt. Der Abschluß eines Tarifvertrages steht bevor.

Aus dem Tabakgewerbe.

Neue Aktiengesellschaften in der Tabakindustrie.

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 16 von diesem Jahre veröffentlichten wir einen Auszug aus den Angaben über die bis zum Ende des Jahres 1922 gegründeten Aktiengesellschaften in der deutschen Tabakindustrie, die dem von Herrn Paul Zimmermann herausgegebenen „Tabak-Archiv“ entnommen waren. Kürzlich hat nun das „Tabak-Archiv“ Angaben über die im Jahre 1923 gegründeten Aktiengesellschaften in der Tabakindustrie gebracht. Wir glauben es den Mitgliedern unseres Verbandes schuldig zu sein, ihnen auch diese Angaben auszugsweise mitzuteilen, damit sie sich über das Tempo der kapitalistischen Entwicklung in der Tabakindustrie informieren können. Der Uebersichtlichkeit halber bringen wir unseren Auszug in Form einer Tabelle. Dabei verwerten wir auch die früheren Angaben aus dem „Tabak-Archiv“ mit und gewinnen so ein Gesamtbild von den bis Ende des Jahres 1923 gegründeten Aktiengesellschaften in der Tabakindustrie, getrennt nach der Art der von ihnen hergestellten Tabakerzeugnisse. Der Vollständigkeit halber möchten wir nur noch bemerken, daß einige der nachstehend aufgezählten Aktiengesellschaften schon wieder von der Bildfläche verschwunden sind. Aktiengesellschaften wurden gegründet:

	bis Ende 1922	im Jahre 1923	insgesamt
Reine Fabrikation			
Zigarren	15	10	25
Rauchtabak	5	10	15
Kautabak	1	—	1
Schnupftabak	—	1	1
Zigaretten	35	22	57
Gemischte Fabrikation			
Zigarren und Rauchtabak	15	8	23
Zigarren, Rauch- und Kautabak	3	—	3
Zigarren, Rauch-, Rau- u. Schnupftabak	—	7	7
Zigarren, Rauch- und Schnupftabak	—	2	2
Zigarren, Rauchtabak und Zigaretten	1	1	2
Zigarren, Zigaretten, Rauch u. Schnupftabak	—	1	1
Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Rau- und Schnupftabak	—	1	1
Zigarren und Zigaretten	1	—	1
Rauch- und Schnupftabak	—	6	6
Rauch-, Rau- und Schnupftabak	1	4	5
Rauch- und Kautabak	—	2	2
Rauchtabak und Zigaretten	2	3	5
Rau- und Schnupftabak	1	—	1
Zigaretten, Rau- und Schnupftabak	—	1	1
Insgesamt	80	79	159

Verbandsteil.

Alle Zahlstellenverwaltungen

müssen sofort die Quartalsabrechnung mit den dazu gehörigen Belegen, die außer Kurs gesetzten Beitragsmarken und die überschüssigen Gelder an den Vorstand in Bremen senden.

Aufgerufene Geldscheine.

Der Reichsminister der Finanzen hat das auf Papiermark lautende und das wertbeständige Notgeld, das im besetzten Gebiet ausgegeben ist, mit Wirkung vom 1. August aufgerufen. Die Einlösungsrfrist läuft bis einschließlich 31. August. Von diesem Aufruf bleibt das wertbeständige Notgeld der Reichsbahn unberührt. Wir verweisen die Zahlstellenverwaltungen auf diesen Aufruf und bemerken dazu, daß nach der Einlösungsrfrist keine der aufgerufenen Scheine mehr in Zahlung genommen und an den Vorstand in Bremen geschickt werden dürfen. Für Verluste, die durch eingelieferte Scheine nach der Einlösungsrfrist entstehen, haften die betreffenden Zahlstellen.

Eintrittsgeld und Verbandsbeitrag.

Verschiedene Anfragen geben uns Veranlassung, noch einmal die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen:

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfennig. Wiederholt Eintretende zahlen 1 Mark, wovon 50 Pfennig der Lokalkasse verbleiben. Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 50 Pfennig zu bezahlen.

Der Beitrag beträgt nach einem wöchentlichen Einkommen (Verdienst und/oder Erwerbslosenunterstützung) von 7,50 bis 10,50 Mark 25 Pfennig, über 10,50 bis 14,50 Mark 35 Pfennig, über 14,50 bis 21 Mark 50 Pfennig und über 21 Mark 70 Pfennig. Mitglieder, deren Einkommen regelmäßig und nachweislich weniger als 7,50 Mark beträgt, können einen Beitrag von 15 Pfennigen pro Woche zahlen. Zu diesen Verbandsbeiträgen kommen die in den einzelnen Zahlstellen festgesetzten Lokalbeiträge.

Zahlstellenverwaltungen, Beitragskassierer und Betriebsvertretungsmitglieder! Sorgt dafür, daß alle Mitglieder ihre Beiträge nach der vorstehenden Verdienststafel zahlen!

Gesucht werden:

Drei bis vier Zigarrenarbeiterinnen nach Aplerbeck (Kreis Dortmund). Kost und Logis sind gesichert. Nachzuzug bei Wilhelm Schlüter, Herford, Baltgerstraße 49.

Ein lediger, tüchtiger und zuverlässiger Tabakröster, der schon in größeren Tabakfabriken tätig war, nach Ballendar (besetztes Gebiet). Nachzuzug bei Wilhelm Müller, Köln-Nippes, Gellertstraße 5.

Folgende Gelder sind eingegangen:

1. Juni: Gießen 38,82.
21. Marburg 57,70.
23. Kaiserslautern 100,—.
26. Frankfurt a. M. 65,70. Hartha 300,—.
28. Heidsfeld 50,—. Würzburg 150,—. Zerbst 15,—. Eichelberg 50,—. Wittenweier 8,—. Neusalz 30,—. Köln 400,—. Ballendar 400,—. Braubach 140,—. Hann.-Münden 300,—. Destringen 100,—. Ebstorf 6,02. Stuttgart 200,—. Langenbielau 20,—. Osnabrück 265,38. Heidenheim 200,—. Freiberg 235,—. Krefeld 30,—. Gera 120,—. Frankenstein 30,17. Kl.-Schmalkalden 100,—. Sprottau 70,—. Neufreistett 100,—. Orjow 110,—. Bischofswerda 70,—. Beerfelden 46,—. Geldern 50,—. Bieberach 20,—. Bruchsal 40,—. Menzingen 60,—. Elbing 1000,—. Broterode 700,—. Gießen 216,36.
29. Grünmettersbach 15,—. Forst bei Bruchsal 20,—. Friesenheim 70,—. Lahr 70,—.
30. München 300,—. Mannheim 100,—. Cölleda 47,—. Hagen bei Pyrmont 50,—. Dietesheim 40,—. Halberstadt 75,—. Rahden 75,—. Spenge 200,—. Löhne 20,—. Rehme 100,—. Minden 100,—. Begejad 35,—. Brieg 50,—. Waldheim 1500,—. Obercunnersdorf 69,—. Pirna 100,—. Heidelberg 150,—. Wohlau 40,—. Plöhn 45,—. Neudamm 100,—. Kiel 45,—. Penig 10,—. Schwab.-Hall 35,—. Königsbrück 64,50. Ulm 60,—. Leipzig 200,—. Zeitz 20,—. Schwiebus 50,—. Brieg 118,—. Jüterbog 50,—. Kl.-Aueheim 54,06. Pfaffenhofen 130,—. Berlin 850,—. Kl.-Kroßenburg 150,—. Köln 450,—. Schütterwald 30,—. Stuttgart 73,90.
1. Juli: Wickenhausen 145,—. Schnellmannshausen 70,—. Neukerk 50,—. Schötmar 25,—. Peisterwik 158,64. Sommerfeld 20,—. Schönberg 145,—. Ansbach 40,—. Lemgo 100,—. Frotheim 100,—. Tannenberg 50,—. Neulautern 98,98. Eberbach 37,—.
2. Cassel 60,—. Dillenburg 24,94. Schwedt a. O. 300,—. Seesen 20,—. Eilshausen 40,—. Annaburg 16,65. Kalldorf b. Heidelberg 52,18. Freiburg 39,—.
3. Nordhausen 500,—. Fiddichow 73,55. Dingelstädt 56,—. Delitzsch 40,—. Speyer 100,—. Märzdorf 46,72. Geringswalde 60,—. Schwerin 35,—.
4. Leopoldshöhe 81,50. Hünnebrock 200,—. Jita 90,—. Pegau 18,—.
5. Bergedorf 15,20. Hodenheim 150,—. Heidelberg 100,—. Hambrüden 35,05.

Bremen, 8. Juli.

J. Krohn.

Gestorben sind:

- Am 15. Juni der Kautabakarbeiter Heinrich Fste, 71 Jahre alt (Zahlstelle Ederndorfe).
- Am 19. Juni die Tabakarbeiterin Anna Hinrichs, 53 Jahre alt (Zahlstelle Prenzlau).
- Am 19. Juni der Zigarrenarbeiter Karl Schumm 68 Jahre alt (Zahlstelle Braunschweig).
- Am (?) die Wickelmacherin Anna Weinert, 53 Jahre alt (Zahlstelle Hildesheim).
- Am 26. Juni Barbara Schreiber durch einen Unglücksfall im Betriebe (Zahlstelle Stuttgart).
- Am 27. Juni die Juristlerin Maria Fiere, 60 Jahre alt (Zahlstelle Ueterien).

Ehre ihrem Andenken!

Entlassungsschutz bei Betriebsstillegungen.

Die Verordnung über Betriebsabbrüche und -stillegungen vom 8. November 1920 hat durch die ergänzende Verordnung vom 15. November 1923 über Betriebsstillegung und Arbeitsstreckung beachtenswerte, die Entlassungsschutzbestimmungen erweiternde Veränderungen erfahren. Es erscheint uns angebracht, in der gegenwärtigen, sich auch in der Tabakindustrie in erschreckendem Umfange auswirkenden Wirtschaftskrise unsere Kolleginnen und Kollegen über die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung zu unterrichten. Wir benutzen dabei eine Zusammenstellung aus dem „Textil-Arbeiter“, die in übersichtlicher Weise Aufschluß über die Rechtslage gibt:

Zunächst ist zu beachten, daß Inhaber und Leiter von gewerblichen Betrieben nach § 1 der Stillegungsverordnung verpflichtet sind, der Demobilmachungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch a) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmern 10 und b) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern 5 Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber, wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Die Stillegung darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilmachungsbehörde nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige erfolgen. Erfolgt die Stillegung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Sperrfrist von vier Wochen, so ist, falls die Stillegung nunmehr getroffen werden soll, erneut Anzeige zu erstatten.

Innerhalb der Sperrfrist von vier Wochen darf nach § 2 Absatz 1 ohne Genehmigung der zuständigen Demobilmachungsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die in § 1 Absatz 4 genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verfügt werden.

Vorstehende Bestimmung gab bis zum Inkrafttreten der Ergänzungsverordnung vom 15. Oktober 1923 Anlaß zu einem Streit darüber, ob die Entlassung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern innerhalb der Sperrfrist „eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der

Sach- und Rechtslage“ und somit einen Verstoß gegen die Verordnung darstelle. Diese Lücke in dem bisherigen Rechtszustande ist nun durch die Ergänzungsverordnung vom 15. Oktober 1923 ausgefüllt worden, und zwar dadurch, daß dem § 2 der Verordnung vom 8. November 1920 vier weitere Absätze angehängt worden sind, die wir in ihrem Wortlaut folgen lassen:

Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 hinausgehen, sind innerhalb der Fristen des § 1 Absatz 2 nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilmachungsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen dürfen also während der Sperrfrist von vier Wochen Entlassungen, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen, nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde vorgenommen werden. Ohne Genehmigung ausgesprochene Entlassungen sind unwirksam. Die Folge der Unwirksamkeit der Entlassungen ist, daß sie zivilrechtlich nichtig sind und außerdem einen strafbaren Verstoß gegen den § 2 der Stillegungsverordnung darstellen. Der hiernach zu Unrecht entlassene Arbeitnehmer kann die Fortzahlung des Lohnes verlangen und gegen den Arbeitgeber gemäß § 7 der Verordnung Strafanzeige erstatten.

Werden ohne Genehmigung der Demobilmachungsbehörde mehr Arbeiter entlassen, als innerhalb der vorher angeführten Grenzen liegt, so sind die Entlassungen sämtlich unwirksam. Es ist nicht etwa der Teil der Entlassungen, der an sich rechtswirksam erfolgen könnte, gültig. Wenn Entlassungen in geringerer Anzahl in zeitlicher Folge ausgesprochen werden und zusammengefaßt die oben genannten Grenzen übersteigen, so ist zu

Von den Gesellschaftsklassen*)

Es war an einem Sonntagabend, nachdem wir nachmittags im Theater — natürlich auf dem „hohen Olymp“ — Gerhart Hauptmanns soziales Drama „Die Weber“ gesehen hatten, als wir bei mir im Hause zu einer Plauderstunde zusammengekommen waren. Wir alle drei standen noch unter dem Eindruck des Gesehenen — in uns bebte der Zorn der schlesischen Weber gegen die ausbeuterischen und brutalen Fabrikanten nach, wir dachten an das tiefe Elend der bis aufs Blut ausgepressten Proletariat und freuten uns zugleich über den heiligen Empörungswillen, mit dem die Weber ihr unerträgliches Joch abzuschütteln versucht hatten, waren aber auch von ihrem Schicksal tief ergriffen, das ihrer Befreiungstat gefolgt war.

„Jetzt, wo ich aus der Schule bin und selbst im Berufsleben stehe,“ sagte Ernst nach einer Weile des Schweigens, „gehen mir immer mehr die Augen darüber auf, welche große Gegensätze unter den Menschen vorherrschen. Es ist auch heute noch wie zur Zeit der Weber, die Hauptmann geschildert hat: Hier sind die Besitzenden, die an Körper und Geist keine Not leiden, und dort sind die Besitzlosen, die unermüdlich arbeiten müssen, um nur ihr nachtes Leben zu fristen. Wenn ich so darüber nachdenke, wie es bei uns zu Hause ist, wo Vater und Mutter für uns vier Kinder Tag für Tag angestrengt arbeiten müssen, dann kann man auch so verzagt werden wie die schlesischen Weber, die als größte Freude ein Fleischgericht und den Draumwein kannten.“

„Nun, nur nicht gar den Kopfhänger spielen,“ erwiderte ich

meinem Freunde. „Viel richtiger ist es, den Ursachen dieser Gegensätze in der menschlichen Gesellschaft nachzuspüren.“

„Soweit ich das Hauptmannsche Drama verstanden habe,“ begann jetzt Richard zu sprechen, „lag der Gegensatz zwischen den Fabrikanten und Webern darin, daß die ersteren die Besitzer der Webstühle, der Spindeln, des Flachses, Garnes usw. waren, und daß die Weber nur eines hatten, das weidlich ausgebeutet wurde, nämlich die Arbeitskraft.“

„Da hast du ganz recht,“ entgegnete ich, „der Gegensatz zwischen Arbeitern und Kapitalisten, wie ihn die „Weber“ zum Ausdruck bringen, besteht darin, daß die einen die Eigentümer der Maschinen, Rohstoffe usw. kurzum der zur Herstellung von Gütern erforderlichen Produktionsmittel sind, während die anderen nichts als die ihnen innewohnende Arbeitskraft besitzen. Die Arbeiter befinden sich darum in einer gewissen Abhängigkeit von den Kapitalisten; denn sie und ihre Familien können ihr Dasein nur fristen, wenn sie lohnende Beschäftigung haben, und sie haben nur Beschäftigung, wenn die Kapitalisten die Produktionsmittel zur Verfügung stellen. Und das tun die Kapitalisten nur, wenn sie bei dieser Bereitstellung der Produktionsmittel verdienen können. Wie aber verdienen die Kapitalisten am meisten? Wenn sie beim Verkauf der in ihrem Betrieb von den Arbeitern produzierten Gütern einen möglichst hohen Gewinn machen, wenn sie mehr für die Waren einnehmen, als sie an Arbeitslohn, Rohstoffen, Maschinen, Werkzeugen usw. ausgegeben haben.“

„Nun begreife ich auch,“ sagte Ernst, „warum bei Lohn- und Tarifverhandlungen die Arbeitgeber stets die Löhne so sehr herunterzudrücken versuchen: Je geringer der Lohn, um so höher ihr Gewinn beim Verkauf der Waren. Erst vor drei Wochen haben alle Buchbinder hier gestreikt, weil die Arbeitgeber sich weigerten, den Stundenlohn um 30 Pfg. heraufzusetzen.“

* Aus dem soeben in 3. Auflage erscheinenden Büchlein „Eine Einführung in die sozialistische Gedankenwelt“ von H. Haktmad, brosch. 50 Pfg., Arbeiterjugendverlag, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3

prüfen, ob nicht ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen besteht, der sie als einheitliche Entlassungen erscheinen läßt, die gemäß § 1 der Stilllegungsverordnung der Anzeigepflicht unterlegen hätten. (Vergl. Kommentar zur Stilllegungsverordnung von Dr. Häußner zu § 2 Anm. 9 S. 27 und Ausführungsanweisung der Stilllegungsverordnung — Deutscher Reichsanzeiger vom 24. November 1920, Nr. 267.) Ergibt nun die Prüfung tatsächlich einen inneren Zusammenhang der in gewissen Zeitabschnitten erfolgten Entlassungen, so kann auf dem Wege der Lohnklage die Unwirksamkeit der Entlassungen auf Grund des § 2 Abs. 5 herbeigeführt werden. Außerdem liegt gemäß § 7 der Verordnung eine strafbare Handlung seitens des Arbeitgebers vor.

Ueberzeugt sich die Demobilmachungsbehörde, daß es dem Arbeitgeber unmöglich ist, alle Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Sperrfrist voll weiter zu beschäftigen und zu bezahlen, so kann sie gestatten, daß die Arbeitnehmer schon während der Sperrfrist sämtlich oder teilweise, natürlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist, entlassen werden. Des weiteren kann die Demobilmachungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers einer Streckung der Arbeit bis auf 24 Stunden wöchentlich zustimmen.

Hat aber ein Arbeitgeber ohne Genehmigung der Demobilmachungsbehörde Entlassungen ausgesprochen, und genehmigt die Demobilmachungsbehörde nachträglich statt der Entlassungen nur die Arbeitsstreckung, so gelten die Kündigungen, die zwecks Entlassung erfolgten, nicht etwa als Anündigung der Kurzarbeit, vielmehr muß die Anündigung der Kurzarbeit erneut stattfinden. Zum Beispiel: Der Arbeitgeber hat am 20. Juni für den 4. Juli gekündigt; am 27. Juni genehmigt die Demobilmachungsbehörde anstatt der Entlassung nur die Arbeitsstreckung. In diesem Falle darf der Arbeitgeber, vorausgesetzt, daß vierzehntägige Kündigungsfrist besteht, erst vom 11. Juli an die Kurzarbeit bzw. Lohnkürzung eintreten lassen. (Vergl. Kommentar zur Stilllegungsverordnung von Dr. Häußner zu § 2, Anm. 6, Abs. 2 S. 25.)

Nach den auf Grund des § 8 der Stilllegungsverordnung erlassenen Ausführungsanweisungen soll die Demobilmachungsbehörde unmittelbar nach der Anzeige alle Feststellungen vornehmen, die zur Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse geeignet sind. Sie wird sich zu diesem Zweck außer mit der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung gegebenenfalls mit den wirtschaftlichen zentralen Fachorganisationen und den Gewerkschaften des betreffenden Gewerbebezuges, mit den Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern und Außenhandelsstellen in Verbindung zu setzen haben. Durch den § 3 der Stilllegungsverordnung erhält die Demobilmachungsbehörde die erforderlichen Befugnisse, um eine Verschleierung des Tatbestandes zu

verhindern sowie jeder vorzeitigen Veränderung der Sach- und Rechtslage vorzubeugen, die ihre weiteren Interessen der Aufrechterhaltung des Betriebes zu veranlassenden Hilfsmaßnahmen beeinträchtigen könnte. Es wird also Sache der Betriebsvertretung sein, bei genehmigten Betriebsstilllegungen soweit als möglich festzustellen zu versuchen, ob die Demobilmachungsbehörde ihre Aufgaben erschöpfend erfüllt hat. Vor allen Dingen ist von den Demobilmachungsbehörden zu verlangen, daß sie sich bezüglich der Entlassungen streng an die gesetzlichen Vorschriften halten, die den Arbeitnehmern beachtenswerten Schutz gewähren. Andernfalls ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Dienstaufsichtsbehörde zu führen.

Zur Auslegung der Stilllegungsverordnung

wird im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 3 vom 1. Februar 1924 der folgende ministerielle Bescheid mitgeteilt:

a) Die Stilllegungsverordnung stellt selbständige Betriebsteile den Betrieben gleich. Voraussetzung ihrer Anwendung ist daher, daß in einem Betriebe oder einem selbständigen Betriebsteil eine Betriebsanlage ganz oder teilweise nicht benutzt wird und hierdurch in dem Betriebe bzw. dem selbständigen Betriebsteil die im § 1 näher bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern zur Entlassung kommt. Eine Zusammenrechnung der Zahlen von Arbeitnehmern, die in verschiedenen selbständigen Betriebsteilen zur Entlassung kommen, ist ebenso wenig statthaft, als wenn diese Arbeitnehmer in verschiedenen Betrieben entlassen worden wären.

Einen Unterschied zwischen einer Betriebsabteilung und einem Betriebsteil kennt die Stilllegungsverordnung nicht. Ob der Betriebsteil selbständig ist, ist Tatfrage.

b) Der Begriff der teilweisen Nichtbenutzung von Betriebsanlagen in der Stilllegungsverordnung ist nur als örtliche, nicht als zeitliche Nichtbenutzung zu verstehen. Geht ein Betrieb von der Arbeit in zwei Schichten zur Arbeit in einer Schicht unter Entlassung von Arbeitnehmern über, so ist eine Stilllegung nur dann gegeben, wenn hierdurch eine Betriebsanlage völlig außer Benutzung kommt.

c) Durch § 2, Abs. 2, ist es dem Arbeitgeber verboten, ohne Genehmigung der Demobilmachungsbehörde Kurzarbeit während der Sperrfrist einzuführen. Einigt er sich aber mit den Arbeitnehmern über die Einführung von Kurzarbeit, so ist diese zulässig, und zwar in diesem Falle auch unter 24 Stunden wöchentlich und ohne das Erfordernis der Genehmigung durch die Demobilmachungsbehörde.

d) § 7 der Stilllegungsverordnung sieht keinen Strafantrag vor. Infolgedessen ist eine Strafverfolgung von Amts wegen

„Aber das führt ja zu ständigen Kämpfen zwischen den einzelnen Teilen der Bevölkerung,“ bemerkte Richard nach einigem Nachsinnen. „Denn nach dem, was ihr da eben sagtet, müssen die Interessen der Arbeitnehmer denen der Arbeitgeber genau entgegenstehen: Die Arbeiter kämpfen für möglichst hohe Löhne, um den Lebensorgen zu entgehen, und die Kapitalisten haben mit Rücksicht auf ihren Gewinn ein Interesse daran, daß die Löhne nicht allzu hoch werden.“

„Und um mehr noch kämpfen die Arbeiter,“ setzte ich hinzu. „Sie erstreben nicht nur höhere Löhne, sondern auch bessere Arbeitsbedingungen. Eure Väter haben z. B. jahrzehntelang um den achtfünftägigen Arbeitstag, der heute Geltung hat, und um manchen Arbeiterschutz gekämpft, der heute längst zu den Selbstverständlichkeiten zählt. Auch auf die Besserung der Lehrlingsverhältnisse ist ständig von der Arbeiterschaft hingewirkt worden; beispielsweise war die Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, die Einführung der Fortbildungspflicht, Herabsetzung der Lehrzeit, angemessene Entlohnung der arbeitenden Jugend usw. lange Zeit hindurch die Forderung der klassenbewußten sozialistischen Arbeiterschaft. Und wegen all dieser Forderungen, deren Bewilligung dem Unternehmertum etwas von seiner Herrschaft nahm, sind erbitterte Kämpfe zwischen den Klassen der Gesellschaft geführt worden. Denn es ist ja verständlich, daß das Unternehmertum nicht freiwillig einen Teil seiner Macht aufgibt. Andererseits aber ist es ebenfalls begreiflich, daß die Arbeiterschaft, wenn sie einmal die Notwendigkeit ihres Aufstandes erkannt, und wenn sie bereits Erfolge errungen hat, nicht nach gibt. In der Tat ist es so gekommen.“

„Was ist aber das Endziel des Kampfes zwischen der Klasse der Ausbeuter und der Ausgebeuteten?“ fragte jetzt Ernst, der gespannt dem Gespräch gefolgt war.

„Das Endziel des proletarischen Klassenkampfes ist die Befreiung der Proletarier vom Joche der kapitalistischen Lohnarbeit, die der Ursprung der Not im Arbeiterleben ist. Ist diese Befreiung erkämpft, dann fallen auch alle die Ketten, mit denen heute noch der Geist der Arbeiter gefesselt ist; denn die geistige Not ist stets eine Folge der wirtschaftlichen Not einer Klasse.“

Wenn dieses herrliche Ziel, von dem ja auch unser Wohl und Wehe abhängt, erkämpft ist, dann kann man sagen, der Kapitalismus ist vom Sozialismus überwunden.“ In den Augen meiner Freunde blitzte es bei diesen Worten, und ich sah es ihnen an, wie begeistert die Ideen des Sozialismus auf sie wirkten.

Mutterschutz und Gewerbeaufsicht.

In der „Frauenstimme“ wird in einer Einsendung in beachtenswerter Weise darauf hingewiesen, wie die Gewerbeaufsichtsbeamtin den arbeitenden werdenden Müttern und Wöchnerinnen Nutzen und Hilfe bringen könnte. Die Einsenderin schreibt:

Der § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung heißt:

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 6 Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Wochen zu knüpfen, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verstrichen sind.

Über diese Vorschrift hat der Arbeitgeber und Betriebsräte nichts zu sagen. Die Beamtin muß deshalb die gesamte Wöchnerinnen- und werdende Mütter-Liste der Betriebsstellen sorgfältig prüfen. Wöchnerinnen in besondere

einzuweisen. Die Strafanzeige kann von jedermann erstattet werden.

c) Die Stilllegungsverordnung verpflichtet Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben zur Anzeige. Als solche können unter Umständen auch Unternehmer angesehen werden, welche die Arbeit ihrer Unternehmung durch Zwischenmeister vornehmen lassen. Doch ist es Tatfrage, in welchen Fällen der ausführende Unternehmer selbst als Leiter des Betriebes anzusehen ist.

Rundschau.

Ein weiser Rabe.

Wir entnehmen der „Welt am Montag“ einen Auszug aus einer Zuschrift an den „Holzmarkt“ vom 16. April, wo ein Arbeitgeber seinen Kollegen mit erfrischender Deutlichkeit die Wahrheit sagt:

Wir verstehen die Firmeninhaber nicht, wir verstehen vor allen Dingen ihre Gedankenlosigkeit nicht. . . . Selbstverständlich soll der Firmeninhaber sparen, wenn das Geschäft so elend geht wie seit einigen Monaten, nur kommt es darauf an, wo er sparen soll! — In erster Linie an sich selber! Muß er ein Auto haben; kann er nicht mit der Elektrischen fahren und dennoch ein anständiger Mann bleiben? Muß er mit dem Sparen anfangen, indem er poundsso viele verheiratete Angestellte mit Frau und Kindern auf die Straße wirft? Denn das bedeutet heute meist die Kündigung und die Wohnungsentziehung! Der Weg eines anständigen Chefs ist ein ganz anderer! Der spart an sich, am eigenen Luxus, an der eigenen Person und in seinem Hausstande, und da gibt es verdammt viel zu sparen; so mancher kann da bei seinem eigenen Verbrauch in Familie und an Geselligkeit, wo oft keine Verschwendung und keine Großtuererei ihm zu groß erscheint, 75 Proz. und mehr seiner Ausgaben sparen! Und wenn er schon nicht nach St. Moritz fährt, kann er darum auch noch ein anständiger Mensch bleiben, wie mancher andere, der hiergeblieben ist, St. Moritz nie gesehen hat. Wenn diese Sparsamkeit am eigenen Leibe restlos bis auf das Kleinste durchgeführt ist, wenn es dennoch nicht geht und weiter gespart werden muß, dann allenfalls kündigt man unverheirateten Angestellten. Aber einen Verheirateten in solcher Zeit mit Frau und Kindern auf die Straße zu werfen, das ist eine Herzlosigkeit, geradezu eine Gemeinheit, so lange nicht der Bestand der Firma unbedingt — wirklich unbedingt — es erfordert! . . . Auch in schlechter Geschäftszeit kann guter Wille des Chefs und seiner Proturisten (die sollen es sich vor allem merken und nicht nur schmeichelnde Kepsnieder und Tasager spielen!) an Sparsamkeit sehr viel schaffen. Man braucht nicht immer zuerst ausgerechnet an den armen Angestellten dort unten zu sparen, man soll nur bei sich selber anfangen!

So richtig und menschlich anzuerkennen diese Worte eines gerecht und sozial denkenden Mannes sind, so wenig werden sie

fruchten. Bequemlichkeit, Eigennutz und Dünkel sind leider stärker als eigene Einsicht und soziales Empfinden. Deshalb müssen die Gewerkschaften, indem sie die als einzelne Machtlosen zu einer einheitlichen, kraftvollen Masse zusammenfassen, diese Einsicht erzwingen. Nicht das Wohlwollen und die Güte von Machthabern, sondern die gleichberechtigte Verhandlung von Macht zu Macht sichern letzten Endes vor Willkür, Not und Bedrückung.

Die neuen Renten der Kriegsopter.

Die Rentenbezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind ja nun auch erhöht worden. Nach wie vor aber werden die um weniger als 25 Prozent in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Kriegsbeschädigten nichts erhalten. Ein um 25 bis 30 Prozent in der Erwerbsfähigkeit herabgesetzter Kriegsbeschädigter erhält nach den neuen Sätzen, und zwar in der höchsten Ortsklasse, eine Monatsrente von 6,60 Goldmark (in Buchstaben: sechs Goldmark und sechzig Goldpfennig). Beträgt die Erwerbsminderung 40 Prozent, so beläuft die Monatsrente sich auf 8,80 Goldmark (in Buchstaben: acht Goldmark und achtzig Goldpfennig). Diese Sätze erniedrigen sich um ein Viertel, wenn es sich in dem Kriegsbeschädigten um einen sogenannten ungelerten Arbeiter handelt.

Eine Frauenzulage wird dem verheirateten Kriegsbeschädigten erst gewährt bei einer Erwerbsminderung von mindestens fünfzig Prozent. Die Kinderzulage beträgt bei allen Kriegsbeschädigten für jedes Kind 20 Prozent, so daß beispielsweise ein verheirateter Kriegsbeschädigter mit Frau und zwei Kindern eine Entschädigungsrente von monatlich 12,30 Goldmark bezieht, vorausgesetzt, daß er nicht zu den „ungelernten“ Arbeitern gehört, solchenfalls bezieht er nur 9,25 Goldmark monatlich.

Seit Jahren läuft bekanntlich das in den Unfallberufsgenossenschaften vertretene Unternehmertum Sturm gegen die zehn- und fünfzehnprozentigen Unfallrenten. „Schnapsrenten“ heißen sie im Unternehmermunde. Weil diese Renten — in der Regel etwa 8 bis 12 Goldmark monatlich — ihres geringen Betrages wegen, so sagen die Unternehmer, für die Hauswirtschaft von unwesentlicher Bedeutung sind, müßten sie abgeschafft werden, da sie sonst doch nur für Schnaps angelegt würden. In logischer Anwendung solch unternehmerlichen Rasonnements wäre festzustellen, daß heute in Deutschland 30 bis 40prozentige Kriegsbeschädigte mit einer bloßen Schnapsrente abgefunden werden.

Raum besser daran sind die Schwerbeschädigten. So erhält nach den neuen Sätzen ein 50prozentiger Schwerbeschädigter einschließlich Schwerbeschädigtenzulage, Frauenzulage und einer

unverheiratete Schwangere, harren trotz großer Beschwerden, getrieben von der Not, meistens bis zum letzten Tage vor ihrer Niederkunft am Arbeitsplatz aus. Nach der Entbindung wollen sie dann die Arbeit sobald als möglich wieder aufnehmen. Damit fügen sie dann sich und ihrem Kinde nicht wieder gutzumachenden Schaden zu. Die Gewerbeaufsichtsbeamtin müßte selbst aus Arbeiterinnenkreisen stammen. Gut ist es auf jeden Fall, daß sie vor ihrer Einstellung in den Gewerbeaufsichtsdienst lange Jahre in einem Fabrik- oder Werkstattbetrieb gearbeitet hat. Sie muß wissen, wie beschwerlich einer werdenden Mutter gewerbliche Arbeit fällt. Ihre Pflicht müßte es sein, die Lage der Schwangeren zu erleichtern, indem sie den Betriebsunternehmer oder Meister veranlaßt, die betreffende Arbeiterin in erträglichen Arbeitsräumen mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen, die möglichst im Sitzen ausgeführt werden können.

Ebenso ist die Wöchnerin zu betreuen. In Sachsen sind die Wohlfahrtspflegerinnen (Kreis-, Stadt-, Säuglingspflegerinnen) überall verpflichtet, ihre Beobachtungen über schädliche Einwirkungen der Arbeit auf den Gesundheitszustand der Schwangeren und Wöchnerinnen den Gewerbeaufsichtsbeamtinnen mitzuteilen, damit diese für Abhilfe in den Betrieben Sorge tragen können. Der Mutterchutz vor und nach der Geburt sollte eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamtin sein. Es ist zu verlangen, daß die Beamtin nicht nur die Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung überwacht, sondern darüber hinaus das Bindeglied zwischen den Arbeiterinnen und allen Wohlfahrtseinrichtungen ihres Bezirks ist. Sie muß die Bestimmungen des Gesetzes über Wochenhilfe kennen, ebenso über vorhandene Krippen, Kinderheime, Mütter- und Säuglingsberatungsstellen und Krankenhäuser in den einzelnen Stadtteilen und Gemeinden ihres Bezirkes unterrichtet sein; sie sollte wissen, mit welchen Aufgaben sich die Wohlfahrts- und

Jugendämter befassen, und welche Stelle für Einzelfälle zuständig ist, damit sie Arbeiterinnen (auch Arbeiter) und Betriebsratsmitglieder darauf hinweisen und so oftmals Hilfe vermitteln kann. In Betrieben vorhandene Wohlfahrtseinrichtungen der genannten Art müßte sie natürlich auch besichtigen und einer etwa vorhandenen Fabrikpflegerin jederzeit mit Rat zur Seite stehen.

In Deutschland ist die Gewährung von Stillpausen, die in dem Washingtoner Abkommen der Internationalen Arbeitskonferenz aufgenommen worden ist, noch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Trotzdem wird die Beamtin Arbeitgeber und Betriebsräte überzeugen müssen, daß die Gewährung von Stillpausen an arbeitende Mütter eine Notwendigkeit ist.

Die Gewerbeaufsichtsbeamtin, welche bei ihrer Arbeit die vorstehenden Erwartungen erfüllen würde, dürfte des Dankes mancher arbeitenden Mutter gewiß sein.

Jugend und Gewerkschaft.

Von T o n i S e n d e r, Frankfurt/Main.

Wohl die schmerzlichste Folge des Krieges und der diesem sich anschließenden Zerrüttung unseres Wirtschafts- und Gesellschaftslebens ist die bedrückte, freudlose Kinder- und Jugendzeit unserer heranwachsenden jungen Generation. Die Jugend, unschuldig an dem Wahnsinn und dem Verbrechen einer „Vernichtung“, die uns an den Rand des Abgrundes führte, hat das schwerste Opfer bringen müssen: Die Unbefangtheit, Güterlichkeit und Sorglosigkeit der Kindheit und Jugendzeit. Darum aber müssen wir ändern auch Verständnis einbringen für das Schicksal unserer Jugendlichen, der Mädchen und auch der Jungen, auch ihrerseits einen Anteil an Lebensfreude zu erobern.

Kinderzulage für zwei Kinder monatl. 20,25 Goldmark; handelt es sich um einen „ungelernten“ Arbeiter, so ist der Betrag 15,20 Goldmark. Ein völlig erwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter mit Frau und zwei Kindern hat Anspruch auf monatlich 54,90, als „Ungelernter“ 41,20 Goldmark. Die Sätze sind auch hier gedacht nach der höchsten Ortsklasse. In der niedrigsten Ortsklasse betragen sie noch 15 Prozent weniger. „Im Falle des Bedürfnisses“ sollen allerdings den Schwerbeschädigten je nach dem Umfange des Bedürfnisses Zusatzrenten gewährt werden. Der Anspruch ist aber nicht einklagbar. Die Zusatzrente beträgt für einen völlig erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten im Höchstfalle monatlich 42 Goldmark, für ein Kind 8,40 Goldmark.

Die Hinterbliebenenrenten, also Witwen-, Waisen- und Elternrenten sind, da sie nach Prozentsätzen der Beschädigtenrenten berechnet werden, natürlich in gleichem Maße niedrig gehalten wie die letzteren selbst. Von einer auch nur einigermaßen befriedigenden Lösung der Frage einer ausreichenden Entschädigung der unmittelbaren Kriegsoffer kann deshalb auch nach der neuesten Aufbesserung der Rentenbeträge nicht gesprochen werden. Es ist lediglich die Scheu der bürgerlichen Gesetzgebung, den Besitz zu belasten, was eine befriedigende Entschädigung der bedauernswertesten Kriegsoffer verhindert.

Die Zusatzrenten der Kriegsbeschädigten.

Den besonders bedürftigen Kriegsbeschädigten und Kriegs-Hinterbliebenen steht nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes dann eine Zusatzrente zu, wenn sie kein oder nur ein sehr geringes Einkommen haben. Obwohl die Einkommensgrenzen schon sehr niedrig festgesetzt worden sind (ein 100prozentiger erwerbsbeschränkter Schwerbeschädigter erhält nur dann eine Zusatzrente im Betrage von 42 Mark monatlich, wenn sein Einkommen in der Ortsklasse A den Betrag von 35 Mark nicht übersteigt, eine Kriegermutter erhält eine Zusatzrente im Betrage von 10,50 Mark monatlich nur dann, wenn ihr Einkommen in der Ortsklasse E 11,10 Mark im Monat nicht übersteigt), hat das Reichsarbeitsministerium die amtlichen Fürsorgestellen in mehreren Erlassen verpflichtet, die Zusatzrenten auch dann nicht zu gewähren, wenn „nach den gesamten Verhältnissen eine Kostlage nicht anerkannt werden könne“. So wurde z. B. angeordnet, daß eine Zusatzrente für Kriegswaisen dann nicht zu gewähren ist, wenn ihre Mutter aus einem Arbeitsverhältnis eine Kinderzulage in etwa der gleichen Höhe bezieht, wie es bei den Reichsbeamten der Fall ist. Viele Fürsorgestellen haben aber noch diese Bestimmung so ausgelegt, daß die Zusatzrente auch dann zu entziehen ist, wenn für die Waisen eine Rente aus

der Invalidenversicherung, die gegenwärtig 7 Mark pro Monat beträgt, gezahlt wird.

Wie uns mitgeteilt wird, hat das Reichsarbeitsministerium jetzt auf Veranlassung des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten in einem Erlaß angeordnet, daß die Zusatzrente auch dann zu gewähren ist, wenn Waisenrente aus der Invalidenversicherung gezahlt wird. Für Waisen, die in der Berufsausbildung stehen, kann die Zusatzrente auch dann noch gezahlt werden, wenn die Einkommensgrenzen nach dem Reichsversorgungsgesetz an sich erreicht werden, die Ausbildung aber durch den Entzug der Zusatzrente wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht würde. Nähere Auskunft über die Gewährung der Zusatzrente erteilen die amtlichen Fürsorgestellen und die Ortsgruppen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten.

Umstellung der Geldbeträge in der Unfallversicherung auf Goldmark.

Durch eine Verordnung vom 17. Mai 1924 sind nunmehr auch die bisher noch in Papiermark ausgedrückten Geldbeträge der Unfallversicherung auf Goldmark umgestellt worden. Die Drittelnormgrenze, bis zu welcher der Jahresarbeitsverdienst voll, der Mehrverdienst mit einem Drittel bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird, ist auf 1800 Goldmark, gleich dem Friedenssatz, festgesetzt worden. Bei der Umrechnung des Entgelts aus der zurückliegenden Zeit findet ebenfalls eine solche auf Goldmark statt. Hierbei können für die einzelnen Monate durchschnittliche Umrechnungssätze vom Reichsversicherungsamt bestimmt werden. Als Umrechnungssätze gelten: für Mai 1923 12 000, für Juni 40 000, für Juli 120 000, für August 1 200 000. Der Mindestbetrag für das Sterbegeld ist jetzt 50 Goldmark.

Entgewerkshaftlichung.

Ein gewerkschaftlich nicht organisierter Mann tritt in eine Fleischerei, um einen Kalbskopf zu kaufen. Als der Fleischer-geselle den Kopf einwickelt, bemerkt der Kunde eine Inschrift, die besagt, daß dies ein Laden der organisierten Arbeiter sei.

„Sagen Sie,“ forschert der Kunde, „ist dies auch Gewerkschaftsarbeit?“

„Jawohl, mein Herr“, erwidert der Fleischer-geselle.

„O, ich bin kein Freund der Gewerkschaften und möchte auch keine Gewerkschaftsarbeit haben.“

„Ich kann die Ware leicht entgewerkshaftlichen“, beruhigte der Fleischer-geselle, nahm den Kalbskopf und verschwand in dem Raum hinter dem Laden. Nach einigen Augenblicken kehrte er zurück und bemerkte: „So, jetzt ist's in Ordnung.“

„Wie haben Sie das gemacht?“ fragte der Kunde.

„Sehr einfach, ich nahm das Hirn heraus.“

(Mine Workers' Journal.)

um den sie das Schicksal so schände zu betrügen droht. Ja, wir müssen selbst begreifen, wenn sie mit einer gewissen Hast sich auf das Nächste beste — sei es Kino (und nicht immer das beste!), sei es Tanz oder andere Veranstaltung — stürzen, um für einige Stunden Befreiung aus dem Druck und der Not des Alltags zu suchen.

Die Jugend hat, wie jeder Mensch, Anspruch auf Lebensfreude! Und das gilt ganz besonders für die Jungen und Mädchen unserer Zeit, die nach freudlosen Schuljahren vorzeitig in das Joch der Arbeit eingespannt werden. Früh und hart genug tritt der Ernst des Lebens an sie heran. Und wenn wir verbend vor sie hintraten, um sie zur Mitarbeit in der gewerkschaftlichen Organisation zu veranlassen, dann kommt es wohl nicht selten vor, daß sie davor zurückschrecken in dem Glauben, daß ihnen damit nur noch mehr Bürde auferlegt, der Rest der Mußezeit geraubt werden könne.

Aber, ihr unendlichen Kolleginnen und Kollegen, ihr irrt! Solch eine Auffassung würdet ihr nicht haben, wenn ihr eine Zeitlang auch mit vollem Eifer der Organisationsarbeit gewidmet wäret. Kämpfen wir doch in unseren gewerkschaftlichen Organisationen darum, daß den Kindern des Proletariats eine bessere Gegenwart wie Zukunft zuteil werde, daß sowohl unsere Arbeitsbedingungen jetzt bereits durch unsere eigene Kraft, durch das Mitleid gerade auch unserer Jugend, erträglicher werden, daß aber darüber hinaus im großen Freiheitskampf das ideale Ziel recht bald erreicht werde, das unsere ganze Klasse endlich, endlich freimacht von dem Verdammnis der ewigen Fronarbeit, von der hiesigen Bedrohung mit Arbeitslosigkeit, von der Verdammnislicht- und freudloser Behausung, dem Verhüten der herrlichen Güter des Willens und der Natur, nach denen wir uns sehnen!

Freilich bedarf es zur Erreichung dieses herrlichen Zieles entschlossenster, steter Kameradschaftsarbeit aller. Aber wie ganz

anders wirkt diese Tätigkeit auf uns ein, als die Arbeit in der Fabrik. Das erst bedeutet wahre Lebensfreude — das freundschaftliche Zusammenwirken mit Gleichgesinnten, mit Altersgenossen und -genossinnen, die, vom gleichen Ideal befeuert, uns die Hände reichen im Vertrauen auf die eigene Kraft, ja, auch im Vertrauen auf die Kraft unserer Jungen, die uns ihr ganzes junges ungestümes Sehnen, ihre unverbrauchte Begeisterungsfähigkeit mitbringen, und die mit Recht noch Ansprüche an das Leben stellen.

Bringen wir diesen frischen Feuereifer mit hinein in die ernste Arbeit der Organisation, wo wir auch die Erfahrungen der älteren Kollegen und Kolleginnen nutzen wollen. Dann erscheint auch die Gegenwartsarbeit für kürzere Arbeitszeit, für bessere Ausbildung, für bessere Schutzmaßnahmen und günstigere Regelung der Tätigkeit gerade der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht mehr trocken und langweilig. Soll doch damit durch eigene Kraft dafür gewirkt werden, daß die jugendlichen Kollegen und Kolleginnen nicht vorzeitig ihre Jugendfrische dahingeben müssen, um dann später, wenn sie an der Seite eines Kameraden, einer Kameradin, in der Ehe Glück zu finden hoffen, von neuem durch Not und Sorge gemartert zu werden.

Erkennen wir klar: Unser Leben muß nicht freudlos und bedrückt sein, Ausbeutung und Unsicherheit der Existenz sind keine Naturnotwendigkeiten — wir müssen nur wollen, müssen einen festen Glauben haben an unsere eigene Kraft, müssen die historische Mission begreifen, die der Arbeiterklasse geworden, um die Menschheit herauszuführen aus dem Sumpf des Elends. Und dazu brauchen wir auch euch, ihr jugendlichen Kollegen und Kolleginnen. Euer Durst nach Schönheit und Freude, eure junge Begeisterung soll auch uns neue und unüberwindliche Kraft geben.